

**Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Maedi-Visna-Infektion in Schafbeständen und der Caprinen-Arthritis-Enzephalitis-Infektion in Ziegenbeständen in Sachsen (SRLV-Bekämpfungsprogramm) vom 11. November 2025**

<b>Tierart(en):</b>	<b>Schafe, Ziegen</b>
<b>Datum:</b>	<b>11.11.2025</b>
<b>Gültigkeit ab:</b>	<b>01.01.2026</b>
<b>Löst ab:</b>	<b>01.01.1993 – 31.12.2025</b> Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Maedi-Sanierung der Herdbuchbestände Deutsches Milchschaf, Texelschaf, Schwarzköpfiges Fleischschaf im Freistaat Sachsen vom 11. Januar 1993 (SächsABl. S. 376), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 306) <b>13.07.1995 – 31.12.2025</b> Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur CAE-Sanierung (Caprine Arthritis-Encephalitis) der Ziegenbestände im Freistaat Sachsen vom 13. Juli 1995 (SächsABl. S. 962), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 306)

## 1. Einleitung

Die Lentiviren der kleinen Wiederkäuer (Small Ruminant Lentiviruses, SRLV) aus der Gruppe der Retroviridae verursachen chronische, lebenslange Infektionen. Die Inkubationszeit der Erkrankung beträgt mehrere Jahre.

Wichtige Vertreter der SRL- Viren sind das Maedi-Visna-Virus bei Schafen und das CAE-Virus bei Ziegen. Diese sind eng miteinander verwandt und können ähnliche Symptome verursachen.

Typische Symptome sind unter anderem Gelenkentzündungen, insbesondere der Karpalgelenke (Arthritiden), Euterentzündungen, chronische Lungenentzündungen sowie Störungen des zentralen Nervensystems. Auswirkungen der Krankheit können chronische Abmagerung, Rückgang der Milchleistung, Fruchtbarkeitsstörungen, Vitalitätsschwäche der Lämmer und erhöhte Anfälligkeit gegenüber Sekundärinfektionen sein.

SRLV wird von der Mutter auf das Lamm über die Milch, einschließlich Kolostrum übertragen. Bei erwachsenen Tieren erfolgt die Übertragung auch als Kontaktinfektion über virushaltiges Nasensekret. Die Einschleppung des Erregers erfolgt hauptsächlich durch das Einstellen infizierter, klinisch unauffälliger Tiere.

Die klinischen Anzeichen erlauben lediglich eine Verdachtsdiagnose, die durch eine labordiagnostische Untersuchung bestätigt werden muss. Tiere, die einmal positiv getestet wurden, bleiben lebenslang Virusträger. Eine Heilung oder Schutzimpfung sind nicht möglich.

Die Erkrankung bzw. Sekundärerkrankungen können insbesondere bei Schafen zum Tod der Tiere führen. Deshalb sind Kenntnisse über die Infektionswege, strenge Hygienemaßnahmen und eine frühzeitige Diagnose für die Bekämpfung wichtig.

Der Eigenverantwortung des Tierhalters<sup>1</sup> gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law – AHL) kommt eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen seiner Eigenverantwortung besteht die Pflicht, Krankheitsgeschehen und Tierverluste diagnostisch abklären zu lassen, das Risiko hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen gemäß Artikel 4 Absatz 16 AHL und den Einsatz von Tierarzneimitteln zu minimieren. SRLV-Infektionen sind durch die Weltgesundheitsorganisation für Tiergesundheit (WOAH) gelistet.

<sup>1</sup> Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

<sup>2</sup> Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 Verordnung (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

## 2. Ziele des Programms

- 2.1 Frühzeitiges Erkennen einer SRLV-Infektion
- 2.2 Senkung der Prävalenz der SRLV-Infektionen in den Schaf- und Ziegenbeständen
- 2.3 gezielte Verbesserung der Tiergesundheit und Tierseuchenprophylaxe im Bestand und damit eine mögliche Reduzierung des Einsatzes von Tierarzneimitteln
- 2.4 Verminderung wirtschaftlicher Schäden und züchterischer Verluste
- 2.5 Eindämmung der Ausbreitung in andere Betriebe<sup>2</sup>
- 2.6 Zertifizierung SRLV-unverdächtiger Bestände
- 2.7 Schaffung und Schutz von SRLV-unverdächtigen Beständen

## 3. Gegenstand des Programms

Der Schaf- und Ziegengesundheitsdienst (SZGD) berät den Tierhalter zu möglichen Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der Tiergesundheitssituation bezüglich der SRLV in seinem Bestand. Teilnehmende Tierhalter haben die Möglichkeit, mit Unterstützung des SZGD einen betrieblichen SRLV-Maßnahmenplan umzusetzen. Dieser umfasst Maßnahmen zur Diagnostik inkl. Untersuchungen an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA), Haltungs- und Hygienemaßnahmen, Tierverkehrsregelungen und Überwachung des Bestandes.

Der SZGD wertet in Zusammenarbeit mit dem Tierhalter und dem bestandsbetreuenden Tierarzt die Untersuchungsergebnisse aus. Die Anerkennung unverdächtiger Bestände erfolgt durch den SZGD auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse und der Einhaltung des betrieblichen Maßnahmeplans.

Es gelten die Allgemeinen Festlegungen zu den Programmen der Sächsischen Tierseuchenkasse in der jeweils gültigen Fassung.

## 4. Verfahrensweise

### 4.1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Programmes sind:

#### 4.1.1 „SRLV-unverdächtiger Bestand“:

Ein Bestand, in dem bei vier aufeinander folgenden serologischen Untersuchungen (siehe dazu Nummer 4.4) aller über zwölf Monate alten Schafe und/oder Ziegen des Bestandes keine positiven Befunde nachgewiesen, keine klinischen oder pathologisch-anatomischen Verdachtsbefunde erhoben wurden und kein Kontakt zu Beständen oder Tieren mit nicht SRLV-unverdächtigem Gesundheitsstatus bestand.

#### 4.1.2 „SRLV-unverdächtige Tiere“:

Schafe oder Ziegen aus SRLV-unverdächtig anerkannten Beständen.

#### 4.1.3 „SRLV-verdächtiger Bestand“:

Ein Tierbestand, der nicht SRLV-unverdächtig anerkannt ist, der keinem SRLV-Sanierungsverfahren angeschlossen ist oder mit Schafen oder Ziegen aus Beständen mit unbekanntem SRLV-Status Kontakt hatte.

#### 4.1.4 „SRLV-verdächtige Tiere“:

Schafe oder Ziegen, bei denen verdächtige klinische Symptome oder fehlende bzw. serologisch unplausible Antikörper (AK)-Befunde vorliegen. Tiere die mit SRLV-positiven, -verdächtigen oder Tieren mit unbekanntem Status Kontakt hatten.

#### 4.1.5 „SRLV-positiver Bestand“:

Ein Tierbestand, in dem SRLV-positive AK-Befunde nachgewiesen wurden.

#### 4.1.6 „SRLV-positive Tiere“ (Reagent):

Schafe oder Ziegen mit einem SRLV-positivem AK- Befund.

<sup>1</sup> Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

<sup>2</sup> Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 Verordnung (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

## **4.2 betrieblicher SRLV-Maßnahmenplan**

Der SZGD erarbeitet mit dem Tierhalter einen betriebsspezifischen SRLV-Maßnahmenplan, welchen der Tierhalter eigenständig umsetzt.

## **4.3 Sanierungsverfahren**

Bei gemeinsamer Haltung von Schafen und Ziegen sind beide Tierarten in die Untersuchungen einzubeziehen.

Bei der serologischen Erstuntersuchung aller über zwölf Monate alten Tiere wird der Bestandsstatus ermittelt (positive/negative/fragliche Tiere). Tiere mit serologisch positiven Befunden sind, einschließlich der Nachzucht, aus dem Bestand zu entfernen.

Sofern bei der serologischen Untersuchung der Blutprobe eines Tieres kein eindeutig positives oder negatives Ergebnis ermittelt wird, ist in Absprache mit der LUA die fragliche Blutprobe weiteren Testverfahren zur Abklärung zu unterziehen. Ist auch damit eine Klärung nicht zu erreichen, so ist eine erneute Blutprobenentnahme und serologische Untersuchung nach zwei Monaten durchzuführen. In Abhängigkeit von der Befundlage der Herde kann es angezeigt sein, bis zur Klärung des Status das betreffende Tier separat von den übrigen Tieren aufzustallen.

## **4.4 Anerkennungsverfahren**

Ein Bestand erhält den Status „SRLV-unverdächtiger Bestand“, wenn:

- bei vier aufeinanderfolgenden serologischen Untersuchungen bei allen über zwölf Monate alten Tieren ausschließlich negative SRLV-AK-Befunde erhoben wurden,
- keine klinischen Erscheinungen vorliegen, welche einen SRLV-Verdacht rechtfertigen und
- kein Kontakt zu nicht SRLV-unverdächtigen Tieren bestand.

Der Abstand zwischen den ersten drei Untersuchungen muss ca. sechs Monate betragen. Der Abstand von der dritten zur vierten Untersuchung beträgt ca. zwölf Monate. Der Status „SRLV unverdächtiger Bestand“ kann nach abgeschlossener Sanierung demnach frühestens nach zwei Jahren erreicht werden.

Bereits vor dem Beitritt zum Sanierungsverfahren vorliegende Untersuchungsergebnisse können im Anerkennungsverfahren unter Einbeziehung einer lückenlosen Einzeltier-Dokumentation berücksichtigt werden.

Neu aufgebaute Tierbestände können den Status „SRLV unverdächtiger Bestand“ erhalten, sofern alle neu eingestellten Tiere nachweislich aus „SRLV-unverdächtigen Beständen“ stammen und alle über zwölf Monate alten Tiere des Bestandes nach der Einstellung mindestens ein blutserologisch negatives Untersuchungsergebnis aufweisen. Es wird empfohlen, möglichst nur aus einem einzigen SRLV unverdächtigen Bestand für einen Neuaufbau zuzukaufen.

Die Anerkennung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Tierhalters an den SZGD der Sächsischen Tierseuchenkasse.

## **4.5 Aufrechterhaltung des Status**

Zur Aufrechterhaltung des Status „SRLV unverdächtiger Bestand“ sind jährlich im Abstand von zwölf Monaten serologische Folgeuntersuchungen bei allen über zwölf Monate alten Schafen bzw. Ziegen mit negativem SRLV-Befund durchzuführen. Das Überschreiten der Fristvorgabe ist nur in Abstimmung mit dem SZGD möglich. Ein direkter Kontakt zu nicht SRLV- unverdächtigen Tieren ist auszuschließen.

## **4.6 Auftreten nicht negativer SRLV-AK-Befunde in anerkannt unverdächtigen Beständen**

### **4.6.1 Fragliche oder unplausible AK-Befunde**

Treten in einem anerkannt SRLV-unverdächtigen Bestand klinische Symptome oder serologisch fragliche AK-Befunde auf, die den Verdacht einer SRLV-Erkrankung rechtfertigen, ruht der Status bis zur Abklärung des Verdachtet.

<sup>1</sup> Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

<sup>2</sup> Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 Verordnung (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

Dabei sind SRLV-verdächtige Tiere in Absprache mit dem SZGD und unter Berücksichtigung einer epidemiologischen Plausibilisierung weiteren Testverfahren zur Abklärung zu unterziehen. Das betreffende Tier und seine Lämmer sind räumlich von der Herde zu isolieren und eine erneute Blutprobenentnahme und serologische Untersuchung nach frühestens vier Wochen ist zu empfehlen.

Tiere aus dem betreffenden Bestand dürfen bis zur abschließenden Klärung nicht an Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art für SRLV-unverdächtige Bestände teilnehmen oder in SRLV-unverdächtige oder -Sanierungsbestände abgegeben werden.

#### **4.6.2 Positive Befunde**

Wird in einem anerkannt SRLV-unverdächtigen Bestand ein Tier mit einem bestätigten serologisch positiven AK-Befund nachgewiesen, erfolgt die sofortige Anerkennung des Status.

Das positiv getestete Tier ist unverzüglich aus der Herde zu entfernen und epidemiologische Ermittlungen bezüglich der möglichen Eintragsursache sind einzuleiten. Es wird dringend empfohlen, dieses Tier zu schlachten oder zu merzen.

Der Status „SRLV-unverdächtiger Bestand“ kann erst nach einer erneuten Anerkennungsuntersuchung entsprechend den unter Nummer 4.3 aufgeführten Bedingungen wiedererlangt werden. Dabei sind nach Abstimmung mit dem SZGD und unter Beachtung einer epidemiologischen Plausibilisierung auch weniger als vier erneute Anerkennungsuntersuchungen zulässig.

Tiere aus dem Bestand dürfen in diesem Zeitraum nicht an Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art für SRLV-unverdächtige Bestände teilnehmen oder in SRLV-unverdächtige oder Sanierungsbestände abgegeben werden.

#### **4.7 Tierverkehr, Ausstellungen, Auktionen**

Tiere, die vorübergehend den Betrieb verlassen (Ausstellung, Auktion oder ähnliche Veranstaltungen), dürfen in den Betrieb nur wieder eingestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Kontakt nur zu Tieren aus anerkannten SRLV-unverdächtigen Beständen bestand.

Es darf ausschließlich an Veranstaltungen mit Tieren aus anerkannt SRLV-unverdächtigen Beständen teilgenommen werden. Auf dem Transportfahrzeug dürfen nur Tiere aus anerkannt SRLV-unverdächtigen Beständen gemeinsam transportiert werden.

#### **4.8 Zukäufe, Bedeckung**

Zukäufe dürfen nur aus nachweislich SRLV-unverdächtig zertifizierten Beständen erfolgen. Die Bedeckung der Schafe und Ziegen darf nur durch Böcke bzw. mit Sperma von Böcken erfolgen, die nachweislich SRLV-unverdächtig sind und aus anerkannt unverdächtigen Beständen stammen.

#### **4.9 Begleitpapiere**

Die LUA stellt einen Untersuchungsantrag zur Verfügung, der vollständig und leserlich ausgefüllt die Sendung zu begleiten hat.

Der LUA-Untersuchungsantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Einsender: Name Tierhalter, Adresse, VVO-Nr., Nummer der Ohrmarke

Untersuchungsgrund: Programm der TSK

Untersuchungsanforderung: Untersuchung auf Maedi oder CAE

Verrechnung an: TSK

### **5. Teilnahmebeginn**

Der Teilnahmebeginn erfolgt durch Heranziehung des SZGD durch den Tierhalter oder den bestandsbetreuenden Tierarzt im Auftrag des Tierhalters.

<sup>1</sup> Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

<sup>2</sup> Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 Verordnung (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

## **6. Inkrafttreten**

Das Programm tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dresden, den 11. November 2025

Sächsische Tierseuchenkasse

Bernhard John  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

## **Anlagen**

**Anlage A: Betrieblicher Maßnahmenplan**

**Anlage B: Zertifikat der SRLV-Unverdächtigkeit**

<sup>1</sup> Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

<sup>2</sup> Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 Verordnung (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

## **Programm zur Bekämpfung der Maedi-Visna-Infektion in Schafbeständen und der Caprinen-Arthritis-Enzephalitis-Infektion in Ziegenbeständen in Sachsen (SRLV-Bekämpfungsprogramm)**

## Anlage A (zu Nr. 4.2)

## **Betrieblicher Maßnahmenplan**

Betrieb<sup>2</sup>:

Registriernummer nach ViehVerkV:

Zuständige Untersuchungseinrichtung:

Bestandsbetreuender Tierarzt:

#### Bisherige Untersuchungen:

#### Festlegung betriebsspezifischer Maßnahmen und Empfehlungen:

Unterschrift(en) Tierhalter<sup>1</sup> Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte

Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

2 Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 Verordnung (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpräxen oder Tierkliniken.



SÄCHSISCHE  
TIERSEUCHENKASSE  
ANSTALT  
DES ÖFFENTLICHEN  
RECHTS

## Zertifikat des Schaf- und Ziegengesundheitsdienstes der Sächsischen Tierseuchenkasse

### zur SRLV-Unverdächtigkeit

Der Schaf- bzw. Ziegenbestand des Betriebes<sup>1</sup>

Betrieb:

Registriernummer  
nach ViehVerkV:

nimmt am Programm zur Bekämpfung der Maedi-Visna-Infektion in Schafbeständen und der Caprinen-Arthritis-Enzephalitis-Infektionen in Ziegenbeständen in Sachsen (SRLV-Bekämpfungsprogramm) vom ..... teil und erfüllt die Voraussetzungen als „**SRLV- unverdächtiger Bestand**“ gemäß Programm.

Die geforderten Untersuchungen des SRLV-Programmes in der Anerkennungsphase wurden mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen SRLV durchgeführt. Die letzte blutserologische Untersuchung erfolgte am .....

Der Status „SRLV-unverdächtiger Bestand“ wird aufrechterhalten, wenn:

1. die jährliche im Abstand von zwölf Monaten serologische Folgeuntersuchungen bei allen über zwölf Monate alten Schafen bzw. Ziegen mit negativem SRLV-Befund erfolgt,
2. keine klinischen Erscheinungen vorliegen, die einen SRLV-Verdacht rechtfertigen,
3. ein direkter Kontakt zu nicht SRLV- unverdächtigen Tieren ausgeschlossen ist.

Dieses Zertifikat gilt 12 Monate.

Ort, Datum .....

Unterschrift .....

<sup>1</sup> Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

<sup>2</sup> Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 Verordnung (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.